

# Tiefbau- und Verkehrsamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1613/23

### Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Urbich zur DS 0707/23 -3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

### Stellungnahme

**Änderung in der Anlage 1 zur DS 0707/23, Seite 2**

#### **§ 7 (2), Art, Maß und Umfang des Winterdienstes**

§ 7 (2)...

4. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so bei Glätte **durch den Betreiber** bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- bzw. Abgang zu den Verkehrsmitteln und ein Zu1 bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

**An einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich abgegrenzt ist, muss der Betreiber der Verkehrslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen.**

**Ergänzung (Aufnahme Artikeländerung) in der Anlage 1 zur DS 0707/23, Seite 2**

#### **§ 11 Gebühren**

§ 11

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen bzw. Straßenteile, die nach dem Straßenverzeichnis durch die Landeshauptstadt gereinigt werden, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des ThürKAG. **Für die Reinigung und Beräumung von Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse dürfen keine Gebühren erhoben werden.**

#### **Begründung**

Der Ortsteilrat Urbich bestätigt die DS 0707/23 – 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.

*Der Ortsteilrat Urbich vertritt die Ansicht, dass die Reinigung / Räumung der EVAG Haltestellen in der Verantwortung des Betreibers bzw. der Stadt Erfurt liegen sollte und nicht beim Anlieger. Die zurzeit gültige Straßenreinigungssatzung (StrReiEF) der Stadt Erfurt ist ein wichtiges Instrument zur Reinhaltung unserer Stadt und alle Bürger sind davon betroffen. Allerdings werden die Anwohner (Bürger) bei den Durchführungsbestimmungen der StrReiEF unterschiedlich stark finanziell und körperlich belastet.*

*In den Paragraphen 5, 6 und 7 steht dazu:*

*§ 5(1) Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen (Fahrbahnen) von Schnee und streut bei Schnee und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit.*

*§ 6(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) auf Gehwegen wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Winterdienstpflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen.*

*§7(2), Nr.4 An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so bei Glätte bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- bzw. Abgang zu den Verkehrsmitteln und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.*

*An einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich abgegrenzt ist, muss der Betreiber der Verkehrslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen siehe Bushaltestelle am Urbicher Anger.*

*Von Interesse ist für uns auch, auf welcher gesetzlichen Grundlage die EVAG als Betreiber, einer, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Verkehrslinie, die Räumungspflicht der zum Fahrbetrieb notwendigen Haltestellen zwangsweise an Institutionen, Ämter und Bürger übergibt. Hier werden anfallende Kosten verschoben, was eine klare Wettbewerbsverzerrung darstellt und gegenüber den Bürgern unsozial ist.*

*Aus Sicht des Urbicher Ortsteilrates ist dies unzumutbar und verstößt außerdem gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz der Erfurter Bürgerschaft.*

Seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes ergeht unter Verweis auf die Stellungnahme zur DS 0655/23 sowie die Stellungnahme zur DS 0855/23 nachfolgende Stellungnahme:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Satzungsregelungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt, insbesondere auch die Übertragung der Anliegerpflichten nicht ausschließlich Regelungscharakter für die Ortsteile beinhalten, sondern das gesamte Stadtgebiet erfassen. Insbesondere müssen die rechtlichen Regelungen so formuliert werden müssen, dass sämtliche Konstellationen damit gefasst werden, so dass der Gleichheitsgrundsatz gewahrt bleibt, eine Rechtssicherheit gegenüber dem Nutzer der öffentlichen Straßen gegeben ist und zudem die Verkehrssicherungspflicht der Stadt sichergestellt ist.

An einer baulich nicht hervorgehobenen Haltestelle ist kein Busunternehmer (Verkehrsbetrieb) verpflichtet, neben der Kommune oder den Anliegern tätig zu werden. Vielmehr muss er sich darauf verlassen können, dass der jeweils Zuständige den Winterdienst ordnungsgemäß erfüllt. Daraus resultiert, dass nur an einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich abgegrenzt ist, der Betreiber der Verkehrslinien auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen muss. Abgegrenzt ist eine Haltestelle dann, wenn dieser offensichtlich nicht zum Gehwegbereich gehört und bspw. durch

Waschbetonkübel oder speziell eingerichtete Hindernisse (u. a. durch eine Wartehalle) abgegrenzt ist.

Positivrechtlich regelt die StrReiEF im § 7 Abs. 2 Nr. 4, dass an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege so bei Glätte bestreut und von Schnee freigehalten werden müssen, dass ein gefahrloser Zu- und bzw. Abgang zu den Verkehrsmitteln und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet werden muss. An einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich abgegrenzt ist, muss der Betreiber der Verkehrslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen.

Ersatzhaltestellen werden in Erfurt grundsätzlich durch die Verkehrsbetriebe (EVAG) winterdienstlich betreut.

Im konkreten Fall des Ortsteils Urbich bestehen aktuell folgende Haltestellen (für Linienbusse):

- ▶ Über den Krautländern
- ▶ Urbich (stadtauswärts)
- ▶ Urbich (stadteinwärts)
- ▶ Urbich Schule (stadtauswärts)
- ▶ Urbich Schule (stadteinwärts)

Die Haltestelle „Über den Krautländern“ liegt an der Rudolstädter Straße an und ist in den Gehwegbereich integriert. Diese ist durch den privaten Anlieger (Grundstückseigentümer) winterdienstlich zu betreuen.

Die Haltestelle „Urbich (stadtauswärts)“ liegt an der Rudolstädter Straße an. Da sich jedoch weder davor noch danach ein Gehweg anschließt, stellt dies eine selbständige Haltestelle dar und wird entsprechend von der EVAG betreut.

Die Haltestelle „Urbich (stadteinwärts)“ liegt an der Rudolstädter Straße an und ist in den Gehwegbereich integriert. Da hier jedoch die Grünanlage in Zuständigkeit des Garten- und Friedhofsamtes angrenzt, ist auch das Garten- und Friedhofsamt in seiner Eigenschaft als Anlieger für die winterdienstliche Betreuung zuständig.

Die Haltestelle „Urbich Schule (stadtauswärts)“ liegt an der Büßlebener Straße an und ist in den Gehwegbereich integriert. Diese ist durch den privaten Anlieger (Grundstückseigentümer) winterdienstlich zu betreuen.

Die Haltestelle „Urbich Schule (stadteinwärts)“ liegt an den Urbicher Anger an und ist ebenfalls in den Gehwegbereich integriert. Diese ist ebenfalls durch den privaten Anlieger (Grundstückseigentümer) winterdienstlich zu betreuen.

Die vorstehenden Ausführungen haben zur Folge, dass der Gehwegwinterdienst gemäß der StrReiEF auf der gesamten Länge der angrenzenden Grundstücksseite durchzuführen ist. Ein Teil dieses Gehweges dient als Haltestelle, wobei ausschließlich in Höhe der Haltestelle durch den Umbau auf eine barrierefreie Haltestelle ein erhöhter Bord vorliegt, welcher aber in keiner Weise Rückschlüsse auf eine eigenständige Haltestelle zulässt.

Auch schreibt die Satzung nicht vor, dass der Gehweg in der gesamten Breite winterdienstlich zu betreuen ist, sondern dies schränkt der § 7 Abs. 2. Nr. 2 StrReiEF ein. So sind Gehwege in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50 m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht.

Die rechtliche Regelung zu Haltestellen ist auf Beschlüsse des OLG München, des OLG Saarbrücken, des LG Karlsruhe, des OLG Düsseldorf oder des LG Stuttgart zurückzuführen und wurden im Rahmen der Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Erfurt schon mehrfach mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, abgestimmt. Für eine Übertragung dieser Verpflichtung an Haltestellen auf die EVAG liegt keine gesetzliche Grundlage oder Rechtsprechung vor, auf deren Basis die EVAG überhaupt zu dieser Leistung verpflichtet werden könnte.

Seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes wird vor jeder Winterperiode die Übersicht der gesamten Haltestellen in Bezug auf Änderungen (durch Umbau/Neubau/Verlegung) abgestimmt und überarbeitet. Soweit sich Änderungen in der Zuständigkeit ergeben, wird dies den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich mitgeteilt, was in gleicher Weise auch auf die objektverwaltenden Ämter zutrifft.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass in witterungsbedingten Ausnahmesituationen, sprich mit außerordentlich viel Schneefall, in Zusammenarbeit zwischen EVAG und den Ämtern der Landeshauptstadt Erfurt auch Haltestellen, welche sich in Anliegerpflicht befanden, unter Einsatz von größerer Technik, beräumt wurden. Zuletzt war dies im Zusammenhang mit dem Winterereignis Anfang Februar 2021 der Fall.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:  
Der Antrag ist abzulehnen.**

---

Anlagenverzeichnis

---

---

Unterschrift Amtsleitung

---

13.07.2023

Datum